

# Verkehrssicherungspflichten von Pistenhaltern bei Naturgefahren

Univ.-Prof. **Dr. Ernst Karner**,  
Universität Wien

Direktor des Instituts für Europäisches Schadenersatzrecht,  
Österreichische Akademie der Wissenschaften und KFU Graz

# I. Themenschwerpunkte

---

- Haftung für Natur- und Elementarereignisse?
    - Haftung des Grundeigentümers
    - Haftung des Staates
  - Haftung für Schutzbauten
    - Verkehrssicherungspflichten
    - Bauwerke- und Wegehalterhaftung
    - Haftung nach § 50 Abs 6 WRG
  - Umfang der Verkehrssicherungspflichten
  - Eindringen von Personen ohne Gestattung
-

# II. Haftung für Natur- und Elementarereignisse

---

## A. Haftung des Grundeigentümers

- Keine Haftung für bloßes Naturwirken
  
  - Haftung, falls Gefahr geschaffen oder Risiko maßgeblich erhöht wurde
    - Durch Sprengung ausgelöste Lawine (OGH 7 Ob 601/92 = JBI 1993, 387 *Kerschner*)
    - Erhöhung der Steinschlaggefahr durch besonders gefährliche Nutzungsart (OGH 2 Ob 13/97v = RdU 1997/77 *Kerschner*)
-

# II. Haftung für Natur- und Elementarereignisse

---

## A. Haftung des Grundeigentümers

- Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche
  - OGH 1 Ob 62/16y = EvBl 2017/10 *Longin*: Begrenzung der Beseitigung auf Tunlichkeit?
  - Warnpflicht bei bloßem Naturwirken?
  - Duldungspflichten?
-

# II. Haftung für Natur- und Elementarereignisse

---

## B. Haftung des Staates

### □ Nachbarrechtliche Haftung

- Staat als Grundeigentümer

### □ Amtshaftung

#### ■ Pflicht zur Gefahrenabwehr

- Hochwasser Kamptal (OGH 1 Ob 285/04z)
- Hochwasser Steyr (OGH 1 Ob 63/06f = RdU 2007/31 *Hinghofer-Salkay*)

#### ■ Positives Tun

- Fehlerhafte Bescheide, zB Baubewilligung trotz Hochwassergefährdung (OGH 1 Ob 158/06a = RdU 2007/111)
-

# III. Haftung für Schutzbauten

---

## A. Grundlagen

- Verkehrseröffnung
    - Wegehalterhaftung § 1319a ABGB
  - Schaffung einer Gefahrenquelle
    - Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Bereich bestehen lässt
  - Haftung des Halters
    - Verfügungsgewalt und Kostentragung maßgeblich
    - Falls Übertragung nicht möglich, Weiterbetreuung oder Beseitigung
-

# III. Haftung für Schutzbauten

---

## B. Bauwerkehaftung § 1319 ABGB

- Strenge Haftung des Besitzers eines Bauwerkes für Schäden durch Einsturz oder Ablösen von Teilen, wenn der Besitzer nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat
  - Judikatur: Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr
  - Begriff des Bauwerkes wird sehr weit verstanden (künstliche Aufbauten ebenso wie Vertiefungen)
  - Gefahr durch Statik/Dynamik des Bauwerkes
  - Haftung des Halters des Bauwerkes
-

# III. Haftung für Schutzbauten

---

## C. Wegehalterhaftung § 1319a ABGB

- Deliktische Haftung des Wegehalters, wenn jemand durch den mangelhaften Zustand des Weges einen Schaden erleidet und den Halter oder seine Leute ein grobes Verschulden trifft
  - Zum Weg zählen auch im Zuge des Weges errichtete und dem Verkehr dienende Anlagen (Brücken, Stützmauern, Pflanzungen)
  - Auch Gefahrenmomente außerhalb des eigentlichen Weges sind zu sichern (zB zumutbare Lawinenverbauung, Vermeidung von Felssturz)
-



# III. Haftung für Schutzbauten

---

## C. Wegehalterhaftung § 1319a ABGB

- OGH 9 Ob 49/09k = JBI 2011, 443 *Dullinger*: Auskunftspflicht bei Übertragung der Verkehrssicherungspflichten?
  - Haftung für Forststraßen und Waldwege § 176 Abs 4 ForstG
  - Bei entgeltlicher Nutzung (Skipass, Mautstraße) gilt Vertragshaftung
-

# III. Haftung für Schutzbauten

---

## D. Haftung nach § 50 Abs 6 WRG

- Pflicht zur Instandhaltung und Gefahrenabwehr
  - kraft Gesetzes
  - soweit keine rechtsgültige Pflicht anderer besteht, Eigentümer (OGH 1 Ob 71/08k; 1 Ob 87/09i)
  - Verhütung von Schäden durch Verfall der Anlage
  - Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB
-

# V. Umfang der Verkehrs- sicherungspflichten

---

## A. Leitlinien

- Maßnahmen, die zur Vermeidung der Gefahr möglich, angemessen und zumutbar sind
  - Umfassende Interessenabwägung
  - Nähere Konkretisierung an Hand von Fallgruppen
-

# IV. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

---

## B. Umfang von Verkehrssicherungspflichten

- Verkehrssicherungspflichten sind umso strenger, je höherwertig das gefährdete Rechtsgut ist.
  - Je gefährlicher eine Situation ist, in desto größerem Umfang bestehen Verkehrssicherungspflichten.
    - Art und Beschaffenheit der Anlage
    - Erkennbarkeit der Gefahr/Anschein der Gefahrlosigkeit
    - Potentiell betroffener Personenkreis
  - Sicherungsmaßnahmen sind umso eher anzunehmen, je eher sie dem Sicherungspflichtigen auch zumutbar sind.
-

# IV. Umfang der Verkehrs- sicherungspflichten

---

## C. Gehilfeneinsatz und Pflichtenübertragung

- Pflichtenübertragung an selbständige Dritte (Haftung nur bei Auswahl- und Organisationsverschulden)
  - Gehilfeneinsatz (Zurechnung der Gehilfen nach allgemeinen Regeln)
  - Eigenhaftung der Gehilfen
-

# IV. Umfang der Verkehrs- sicherungspflichten

---

## D. Eindringen von Personen ohne Gestattung

### Verkehrseröffnung

- widmungswidrige Verwendung

### Gefahrenbereiche

- Besonderer Schutz von Kindern
  - Vorbeugung gegenüber missbräuchlichem Verhalten
-

# Verkehrssicherungspflichten von Pistenhaltern bei Naturgefahren

Univ.-Prof. **Dr. Ernst Karner**,  
Universität Wien

Direktor des Instituts für Europäisches Schadenersatzrecht,  
Österreichische Akademie der Wissenschaften und KFU Graz